

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 32/11 R

L 3 U 11/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 93/03 (SG Lüneburg)

1.,

2.,

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
vertreten durch den,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigter:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Revisionsverfahrens. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird für jede Instanz auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin zu 2. behandelte als Tierärztin am 14.11.2001 eine der Beigeladenen zugelaufene Katze. Die Beigeladene wurde beim Festhalten der Katze gebissen und erlitt eine Blutvergiftung. Als Haftpflichtversicherer der Klägerin zu 2. lehnte die Klägerin zu 1. eine Regulierung der von der Beigeladenen geltend gemachten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche ab. Die Beklagte lehnte gegenüber der Beigeladenen die Feststellung eines Arbeitsunfalls ab (*Bescheid vom 16.9.2002; Widerspruchsbescheid vom 24.4.2003*).
- 2 Die hiergegen von den Klägerinnen erhobene Klage hat das SG Lüneburg abgewiesen (*Urteil vom 15.11.2007*). Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 29.6.2011*). Die Klage der Klägerin zu 1. sei bereits unzulässig, da es an ihrer Feststellungsberechtigung nach § 109 SGB VII fehle. Die Klage der Klägerin zu 2. sei unbegründet, denn die Beigeladene sei beim Festhalten der Katze weder als Beschäftigte noch als Wie-Beschäftigte und auch nicht als Nothelferin versichert gewesen.
- 3 Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügen die Klägerinnen eine Verletzung des "§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 2, 3, 6 SGB VII". Die Beigeladene habe einen Arbeitsunfall erlitten.



- 4 Die Klägerinnen beantragen sinngemäß,
die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juni 2011 und des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. November 2007 sowie die ablehnende Entscheidung im Bescheid der Beklagten vom 16. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. April 2003 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 14. November 2001 ein Arbeitsunfall ist.
- 5 Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.
- 6 Es fehle an einer Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, das im Übrigen nicht zu beanstanden sei.
- 7 Die Beigeladene hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend, hat aber keinen Antrag gestellt.

II

- 8 Die Revision der Klägerinnen ist unzulässig. Ihre Revisionsbegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das Rechtsmittel war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 9 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Mit dieser Vorschrift soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, dass der Revisionskläger die Erfolgsaussicht der Revision eingehend prüft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt. Das setzt eine Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung nach den Kriterien voraus, an denen sich auch die revisionsgerichtliche Überprüfung zu orientieren hat. Der Revisionsführer darf sich nicht darauf beschränken, die angeblich verletzte Rechtsnorm zu benennen, auf ein ihm günstiges Urteil Bezug zu nehmen oder auf die Unvereinbarkeit der von der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen. Erforderlich sind Rechtsausführungen, die aus seiner Sicht geeignet sind, zumindest einen der das angefochtene Urteil tragenden Gründe in Frage zu stellen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22 mwN). Notwendig ist also, dass der Revisionsführer die Gründe dafür darlegt, das LSG habe sein Urteil auf eine Verletzung von Bundesrecht gestützt.



- 10 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Revisionsbegründung nicht gerecht. Die Klägerinnen haben zwar noch hinreichend konkret die angeblich verletzte Rechtsnorm bezeichnet, sich aber nicht mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandergesetzt. Auf den Seiten 4 bis 14 der Revisionsbegründung werden der Tatbestand und die Begründung des LSG wörtlich wiedergegeben. Anschließend werden auf den Seiten 14 bis 35 die im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze vom 11.3.2008 und 26.11.2009 zitiert. Schließlich wird auf eine Entscheidung des AG Lichtenberg hingewiesen und eine Entscheidung des OLG Oldenburg teilweise wiedergegeben. Im Übrigen wird der Streitgegenstand beschrieben und dargelegt, dass an der bisherigen Rechtsauffassung - ohne diese im Einzelnen aufzuzeigen - festgehalten werde. Die Klägerinnen haben mit ihrer Revisionsbegründung nur behauptet, dass ihrer Ansicht nach ein Arbeitsunfall vorliege. Sie haben aber auch nicht ansatzweise angedeutet, worin sie eine die Entscheidung des LSG tragende Verletzung von Bundesrecht sehen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 159 Satz 1, § 162 Abs 3 VwGO und § 100 Abs 1 ZPO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1 und Abs 3, § 52 Abs 2 sowie § 47 Abs 1 Satz 1 GKG.
- 13 Der Streitwert ist nach § 52 Abs 1 GKG in erster Linie nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist nach § 52 Abs 2 GKG ein Streitwert von 5.000 Euro (Auffangstreitwert) anzunehmen. Das ist hier der Fall. Die Bedeutung der Sache bestimmt sich nach dem Gegenstand des konkreten Prozesses. Eventuelle, nicht vorhersehbare mittelbare Folgewirkungen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (*BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 16/10 R - SozR 4-2700 § 123 Nr 2 RdNr 32*). Gegenstand des Rechtsstreits ist hier allein der behauptete Anspruch auf Feststellung eines Arbeitsunfalls. Insoweit sind hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Wertfestsetzung nicht zu erkennen. Die sich aus diesem Verfahren möglicherweise ergebenden Konsequenzen für eine auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichtete zivilgerichtliche Klage der Beigeladenen gegen die Klägerinnen fließen nicht in die Beurteilung der Bedeutung des vorliegenden Verfahrens ein (*vgl auch BSG vom 26.6.2007 - B 2 U 35/06 R - juris RdNr 25*).

